

REISER SIMULATION AND TRAINING GMBH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Oktober 2016)

1. Anwendbarkeit / Geltungsbereich

1.1 Für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Reiser Simulation and Training GmbH (nachfolgend „RST“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie zwischen RST und dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart oder anerkannt worden sind. Als Anerkennung gelten weder ein Schweigen von RST noch eine widerspruchslose Annahme einer Leistung durch RST oder deren Bezahlung durch RST. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung von RST im Übrigen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Bestellungen von RST bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form oder der Telefaxform. Eine Bestellung durch RST ist ein Angebot an den Lieferanten, die hierin näher spezifizierten Lieferungen und Leistungen ('Vertragsgegenstände') zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erwerben. Vor Annahme durch den Lieferanten kann eine Bestellung durch RST jederzeit widerrufen werden. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung etwas anderes erklärt wurde. Eine Bezugnahme auf Regelungen des Angebotes des Lieferanten durch RST in der Bestellung gilt nur insoweit, als die Bestellung von RST und deren Bedingungen nicht in Widerspruch zu diesen Regelungen des Angebots des Lieferanten stehen.

1.3 Eine Bestellung durch RST und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderung akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung gemäß 1.2. schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt, oder mit der Erbringung der Leistungsumfänge beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als 'Liefervertrag' im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet. In der schriftlichen Annahme einer Bestellung und in

allen sonstigen in Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücken sind die Bestellangaben von RST (Bestellnummer, Artikelnummer, Werk etc.) zu nennen.

2. Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfangs / Beachtung von Vorschriften

2.1 Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung, der Bestellung von RST sowie den Einkaufsbedingungen.

2.2 Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Bestellungen und sonstigen Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von RST und dem Endkunden von RST angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies RST unverzüglich mitzuteilen. RST wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände ändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant RST hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen, ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.

2.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass sich alle für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von RST beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert, zumindest einmal schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhal-

ten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (wie z.B. DIN, VDE, VDI etc.), insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden RST-Normen einhalten.

2.4 RST kann vom Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Änderungsverlangen auf Basis der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich zu prüfen und RST über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungsverlangen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Preise der Vertragsgegenstände ändern oder das vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant hierauf RST unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

2.5 Der Lieferant hat RST über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einführung und das Nutzen der Vertragsgegenstände aufzuklären. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften nach nationalem, EU- oder US-Recht einzuhalten und RST unaufgefordert diese in schriftlicher Form einschließlich einer etwaig notwendigen Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand oder Teile hiervon ist die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen. Der Lieferant leistet darüber hinaus RST auf dessen Verlangen angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen.

3. Beauftragung Dritter / Ersatzteile

3.1 Die Untervergabe von Leistungsumfängen des Liefervertrages durch den Lieferanten an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung von RST zulässig.

3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass er RST für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit Ersatzteilen beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

4. Preise, Rechnungen und Zahlungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Eine Rechnungsstellung vor dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen wird nicht akzeptiert. Sollte der Liefer-/Leistungszeitpunkt nach dem Rechnungsstellungsdatum liegen, so wird das Liefer- bzw. Leistungsdatum für die Fälligkeit der Zahlung herangezogen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Die Frist beginnt normalerweise mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bankverbindung, Lieferadresse, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten, ansonsten tritt keine Fälligkeit ein.

4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen RST in gesetzlich vorgesehenem Umfang zu.

4.3 Der Lieferant ist ohne Zustimmung von RST nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber RST zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von RST oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs-

rechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

5. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen

5.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von RST zulässig.

5.2 Ergibt sich die Gefahr, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, RST unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.

5.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 5.2. nicht nach, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

5.4 Werden die vereinbarten Liefertermine oder die Lieferfrist aus von dem Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist RST berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Verzugsschadenpauschale von 0,25%, insgesamt höchstens 10%, des Nettogesamtbestellwertes zu verlangen. RST ist berechtigt, die Pauschale bis zur Schlusszahlung geltend zu machen bzw. einzubehalten. Weitergehende Ansprüche von RST werden dadurch nicht berührt. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 geschuldete Pauschale entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

5.5 Bei Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist infolge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt kann RST entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Liefergegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. RST ist berechtigt, etwaige Zuviel-Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviel-Lieferungen.

6. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrenübergang

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei, versichert an den genannten Bestimmungsort ('CIP' in Incoterms 2010) zu erfolgen. Bei von 'CIP' abweichend vereinbarter Lieferung ist der von RST vorgegebene Frachtführer/Spediteur einzusetzen.

6.2 Die Vertragsgegenstände sind auf Kosten des Lieferanten industriüblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken. RST ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.

6.3 Jeder Lieferung ist durch den Lieferanten ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.

6.4 RST akzeptiert keinen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch RST.

7. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

7.1 Von RST angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

7.2 Der Lieferant wird RST unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem anwendbaren Recht unterliegt.

7.3 Sollten sich die Exportbeschränkungen für die Vertragsgegenstände nach Auslieferung ändern, so hat der Lieferant RST darüber in Kenntnis zu setzen.

8. Untersuchungs- und Rügepflichten

8.1 Der Lieferant erkennt an, dass RST der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Vertragsgegenstände durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies dem allgemeinen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände; eine Verpflichtung zur Funktionsprüfung und zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht dagegen nicht. Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von RST bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung setzt die Vollständigkeit aller Unterlagen voraus, die der Lieferant den Vertragsgegenständen beizulegen hat.

8.2 Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

9. Mängelhaftung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- a) den Spezifikationen/ Mustern/ Zeichnungen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
- b) frei sind von Mängeln;
- c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
- d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;
- e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.

9.2 Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände'), kann RST wahlweise vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände in angemessener Frist auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann RST die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen.

9.3 Darüber hinaus hat der Lieferant RST alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Sofern zwischen RST und dem Lieferanten eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von RST, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

9.5 Die in Ziffer 9 vereinbarten Rechte von RST beschränken nicht jegliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden.

10. Qualitätsmanagement / Umweltschutz

10.1 Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und RST auf Wunsch nachzuweisen. Auf Wunsch von RST ist der Lieferant verpflichtet, mit RST eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

10.2 Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen und diese RST auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sichtbar und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie RST kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren. Der Lieferant willigt hiermit in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch RST oder eines von RST Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden von RST, ein.

10.3 Beauftragten Mitarbeitern von RST sowie Auftraggebern von RST und Vertretern von offiziellen Behörden oder deren Delegierten ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung während normaler Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für RST sowie deren Auftraggeber durchgeführt werden, zu gewähren; sie können Einsicht in sämtliche vertragsbezogenen Unterla-

gen nehmen. Dieses Zutrittsrecht muss insbesondere allen beauftragten Personen von RST gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der beim Lieferanten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

10.4 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er umfassende Kenntnis von den hohen Anforderungen hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Haltbarkeit hat. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, das den Standards nach DIN EN ISO 9000 oder QS 9000 entspricht.

10.5 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden. Der Lieferant muss bei seiner Tätigkeit die Anforderungen im Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz einhalten. Ihm müssen die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit bekannt sein; er muss die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einhalten, die sich auf die Einhaltung der Umwelt- und Arbeitssicherheit beziehen. Werden die Vorgaben der REACH-Verordnung oder der ROHS-Richtlinie nicht eingehalten, muss der Lieferant dies produktbezogen vor der Annahme eines Angebotes mitteilen.

10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, RST über mangelhafte Vertragsgegenstände unverzüglich zu informieren, welche zur Lieferung anstehen bzw. welche bereits versehentlich fehlerhaft geliefert wurden. Treten oder traten mangelhafte Vertragsgegenstände auf, muss der Auftragnehmer diese unverzüglich sperren und sich diese durch RST bzw. dessen Kunden genehmigen lassen.

11. Beistellungen

11.1 Sämtliche Beistellungen von RST, insbesondere Dokumentationen, Modelle, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Fertigungsmittel, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene, Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden ('Beistellungen'), werden oder sind nicht Eigentum des Lieferanten, sondern bleiben Eigentum von RST, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren, zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind RST unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsge-

genstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von RST für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten. Auch eine Verschrottung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RST gestattet.

11.2 Beistellungen sind deutlich als Eigentum von RST zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für RST zu verwahren. Der Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, sie auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten (Pflege, Wartung, Teilerneuerung etc.), wenn nötig zu ersetzen und RST hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung, der Wartung / Pflege oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle angemessenen Risiken ('all risk') in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an RST ab. RST nimmt diese Abtretung hiermit an.

11.3 RST oder ein von RST benannter Dritter haben, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten, das Zutrittsrecht beim Lieferanten, um die Beistellungen und diesbezüglichen Aufzeichnungen zu inspizieren.

11.4 RST steht das Recht zu, jederzeit ohne besonderen Grund die Beistellungen zu entfernen oder die Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von RST hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten und an RST gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant wird alle ihm von RST überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse und sonstigen Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen ('Unterlagen') geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von RST zugänglich machen und nicht für andere, als die von RST ausdrücklich bestimmten Zwecke

verwenden. Dies gilt entsprechend für etwaige Vervielfältigungen der Unterlagen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigterweise auch ohne entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ausdrücklich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten eine entsprechende schriftliche Erlaubnis erteilt worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen einer gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

Der Lieferant hat auch Unterlieferanten entsprechend dieser Regelung zu verpflichten.

12.2 RST behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den seitens RST zur Verfügung gestellten Unterlagen vor, gleichgültig ob schutzfähig oder nicht. Die Vervielfältigung der Unterlagen darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RST erfolgen. Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von RST über.

12.3 Auf jederzeit mögliches Verlangen von RST, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle von RST stammenden Unterlagen (einschließlich gefertigter Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an RST zurückzugeben oder auf Verlangen von RST zu vernichten. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keine Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

12.4 Vertragsgegenstände, die nach von RST stammenden oder in Auftrag gegebenen Unterlagen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden, insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

13. Werbung des Lieferanten

Der Lieferant darf im Rahmen von Werbung, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Beauftragung, das Projekt, die Firma oder Warenzeichen von RST sowie den Auftraggeber von RST nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn RST dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

14. Schutzrechte

14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsgegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Lieferant ist die vorgesehene Nutzung der Vertragsgegenstände durch RST bekannt. Sobald der Lieferant erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er RST zu unterrichten und RST unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Vertragsgegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind. Sofern der Lieferant diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, stellt der Lieferant RST von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen RST geltend machen.

14.2 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 14.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an RST.

14.3 Der Lieferant hat RST die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

15. Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände genauestens auf Mängel zu prüfen und alles zu tun, um Mängel/Fehler, die eine Produkthaftung auslösen können, zu vermeiden. Wird RST wegen der Fehlerhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes von einem Dritten in Anspruch genommen, so kann RST statt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Diese Verpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Risiken angemessen zu versichern.

16. Haftung / Versicherung

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat RST auf

Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen.

16.2 Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von RST oder auf dem Betriebsgelände eines Kunden von RST beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen und insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung beachten. Der Lieferant ersetzt RST und stellt RST frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem genannten Betriebsgelände verursacht werden, soweit den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.

16.3 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterauftragten in gleichem Maß wie für eigenes Verschulden.

17. Compliance

17.1 RST und der Lieferant bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.

17.2 Ein Verstoß einer Partei gegen die Verpflichtungen aus 17.1. berechtigt die andere Vertragspartei, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1 Für den Abschluss des Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2010.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen RST und dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrag, ist München. RST ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

18.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

18.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder aus welchem Grund auch immer rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.